

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

IV. Die Taetigkeit des Zentrums zugunsten des kaufmaennischen  
Mittelstandes

[urn:nbn:de:bsz:31-244559](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244559)



Roeren (102. Sitzung, S. 3269), Gröber (102. Sitzung, S. 3285) und Erzberger (103. Sitzung, S. 3304) begründet. Die Regierung gab keine Erklärung hierbei ab. Der Abg. Roeren wandte sich in erster Linie gegen das Ausverkaufsweisen und forderte ein gesetzliches Verbot des Nachschubs von Waren; bezüglich der Abzahlungsgeschäfte rügte er insonderheit, daß diese ihre Verträge nun in der Form von Mietverträgen abschließen, so zu den „gefährlichsten Ausbeutungsinstituten“ werden und den „Ruin zahlreicher Existenzen mit sich führen“. Beamte und Offiziere sollen sich nicht an dem Betrieb und an der Gründung von Warenhäusern beteiligen; sie sollen nicht dem Geschäftsmann, der die Gelder für ihre Besoldung aufbringen muß, Konkurrenz bereiten. Abg. Gröber betonte, daß das Zentrum auf die Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes das größte Gewicht lege, weil dieser die beste Stütze einer guten und dauerhaften Gesellschaftsordnung sei. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb habe bereits viel genützt; jetzt müsse es verbessert werden. Der Konkursausverkauf sei das aller schlimmste; hier werde vielfach Unfug getrieben. Das mietweise Überlassen von Waren falle auch unter das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte (§ 6) und sei bereits verboten; hier müsse entschiedener eingegriffen werden. Sodann trat der Abg. Gröber der Äußerung des Sozialdemokraten Peus sehr scharf gegenüber: „Es ist auch eine falsche Auffassung, als ob die Vernichtung des selbständigen Mittelstandes ein solches Unglück wäre (167. Sitzung vom 30. November 1904, S. 3278). Der Abg. Erzberger bedauerte, daß die öffentliche Anklage so selten erhoben würde; die verbündeten Regierungen sollen sich darüber verständigen, daß die öffentliche Anklage stets erhoben werden muß, wenn die Anzeige von einer Handwerks- oder Handelskammer ausgeht. Dem Beamten und Offizier, die sich in unkündbarer Stellung befinden, sei die Gründung und der Betrieb von Warenhäusern zu untersagen. Die beklagenswerten Zustände in unserm Mittelstand seien auf die absolute Gewerbefreiheit zurückzuführen! Der Antrag

des Zentrums wurde mit sehr großer Mehrheit angenommen. (Wir können es nicht unterlassen, hier ein recht krasses Beispiel dafür anzuführen, wie man die Arbeit des Zentrums in manchen Kreisen totzuschweigen sucht: Der dritte Vertretertag der Innungen, Handwerker- und Gewerbevereine fand diesen Sommer in Kassel statt. Dabei referierte der Berliner Obermeister Kahardt, Vorstand der Mittelstandsvereinigung über die Handwerkerfragen im Reichstage, anerkannte, was die Konservativen getan hatten, spendet selbst Lob den Nationalliberalen; aber vom Zentrum kein Wort! Und doch ist Tatsache, daß sämtliche Anträge zugunsten des Handwerks vom Zentrum ausgegangen sind. Es hat die Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gefordert; der Referent unterdrückte dieses! Von ihm stammt der Antrag zur Bekämpfung des Bauschwindels, den der Abgeordnete Burlage ausgezeichnet begründete. Auf dieser Tagung erhielt das Verdienst der konservative Abgeordnete Pauli. Gegen die Konkurrenz der Gefängnisarbeit trat der Abgeordnete Erzberger mit 2 Anträgen auf, der Referent unterdrückte dieses!)

2. Bei der Beratung des Militäretats kamen die Abg. Nacken und Erzberger (171. Sitzung) auf die Konkurrenz der **Offizierwarenhäuser** zurück. Wie letzterer Abgeordneter bereits in der Budgetkommission, so rügte ersterer im Plenum, daß die **Kantinen in den Kasernen** alle möglichen Artikel führen und so den Geschäftsleuten Konkurrenz bereiten. Diese Konkurrenz sei um so drückender, als die Kantinen nicht an die Bestimmungen über die Sonntagsruhe gebunden seien und manche Soldaten genötigt würden, einfach hier alles einzukaufen, nicht nur sie, sondern selbst Besuche, die sie erhalten. Die Kantinenpächter seien infolge der hohen Pachtpreise genötigt, noch solche Artikel zu führen (171. Sitzung vom 23. März 1905, S. 5531). Der Kriegsminister sagte sofortige Abstellung dieses Mißstandes zu.

3. Die Frage des Hausierhandels und der Einschränkung desselben ist schon im Abschnitt Handwerk

(S. 159) behandelt worden; der ansässige Kaufmann aber ist hierbei mindestens so stark interessiert wie der Handwerker.

4. Die Stellung der **Handelsagenten** war infolge einer Entscheidung des Kammergerichts eine nicht angenehme geworden; sie mußten den Wandergewerbefchein lösen und wurden somit als Hausierhändler statt als Kaufleute behandelt, während sie doch letzteres sind. Um diesen Zustand zu beseitigen, hat auch das Zentrum den Gesetzentwurf Bebel unterschrieben und angenommen:

„In § 44 Absatz 1 der Gewerbeordnung ist am Schlusse als Satz 2 einzuschalten:

Diese Vorschrift gilt auch für Handlungsagenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben, in Ansehung der Befugnis, als Vermittler oder Vertreter des Geschäftsherrn den Ankauf von Waren vorzunehmen oder Bestellungen auf Waren zu suchen.“ (Nr. 786.)

Hiernach muß den Handelsagenten die Legitimationskarte ausgestellt werden.

5. Den freisinnigen Antrag auf **Änderung des Vereinszollgesetzes** haben wir schon bei dem Abschnitt Handelsverträge besprochen; er wünscht einen Gesetzentwurf auf folgender Grundlage:

1. Haftung der Zollverwaltung für Verschulden ihrer Beamten;
2. Entscheidung der Beschwerden über Anwendung des Zolltarifs durch eine richterliche Reichs-Zentralstelle nach Anhörung von Sachverständigen;
3. Bindende Kraft amtlicher Auskünfte über Zolltariffsätze;
4. Abgrenzung der Haftung zwischen der Eisenbahn- und Zollverwaltung für Verlust oder Beschädigung der Waren, die sich in den von der Eisenbahnverwaltung gestellten, für die zollamtliche Abfertigung und die einstweilige Niederlegung bestimmten Räumen befinden;
5. Einheitliche Regelung des Veredelungsverkehrs;
6. Abänderung der Strafbestimmungen nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsanschauungen, namentlich Beseitigung der Konfiskation als Defraudationsstrafe.

Dr. Spahn stellte den Antrag, diese Resolution dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen (Nr. 644). Am 23. Februar 1905 wurde darüber beraten; der Abg. Kaempf begründete den Antrag. Staatssekretär Frhr. von Stengel erklärte, „daß von seiten der Reichsver-

waltung vorbereitende Schritte zu einer gründlichen Revision des Vereinszollgesetzes schon seit langer Zeit, schon seit Jahr und Tag unternommen worden sind. Die Vorarbeiten befänden sich in vollstem Gange." (146. Sitzung vom 23. Februar 1905, S. 4721.) Angesichts dieser Erklärung stimmte der Reichstag dem Antrage Spahn einstimmig zu.

6. In der Budgetkommission des Reichstages beantragte der Abg. Erzberger (Nr. 600):

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die **Benützung der Fernsprecheinrichtungen** unter den einzelnen Ortsfernsprednehen innerhalb des Reichspostgebietes sowie mit den Fernsprecheinrichtungen in Bayern und Württemberg in wesentlich erhöhtem Umfange zu ermöglichen“.

Am 24. Februar teilte der Antragsteller im Reichstage die Gründe mit, die ihn zu diesem Antrage veranlaßt hatten. Er wies darauf hin, daß in Württemberg und Bayern volle Freizügigkeit im Telephonverkehr bestehe; von jedem württembergischen Orte könne man nach jedem bayerischen Orte sprechen, selbst, wenn es über 10 Umschaltungen gehen würde. Im Reichspostgebiet aber dürfe nicht über mehr als 3 Umschaltungen gesprochen werden; das sei ungenügend, namentlich für mittlere und kleinere Städte, die nicht in einer direkten Linie liegen und für Orte an der Grenze; eine Ausdehnung der Benützung der vorhandenen Einrichtungen sei deshalb geboten. (148. Sitzung, S. 4765.) Die Reichspostverwaltung gab eine entgegenkommende Antwort; der Antrag wurde einstimmig angenommen.

7. Die Einführung einer **staffelförmigen Umsatzsteuer für Großmühlen** forderte eine Petition (Nr. 570) zum Schutze der kleinen Müller. In der Petition war ausgeführt:

Für die Schaffung solcher Riesenbetriebe bestehe aber weder ein volkswirtschaftliches noch ein technisches Bedürfnis. Es wäre unrichtig, daß die Großmühlen ein besseres Produkt durch moderne Mahlmaschinen liefern könnten. Ein ebenso gutes Mehl könnten heutzutage auch die

kleinen Mühlen herstellen. Auch der automatische Betrieb sei keine technische Verbesserung, er ermögliche höchstens die Ersparnis einige Arbeitskräfte. Die öffentliche Meinung wäre in dieser Beziehung irregeleitet. Neben den kleineren und ungünstiger gelegenen Mühlenbetrieben litte aber auch die Landwirtschaft unter diesen Großbetrieben, denn dieselben, meistens an den Hafenplätzen gelegen, wären die Haupteinfuhrstellen für ausländisches Getreide, welches die Erzeugnisse des einheimischen Ackerbaues immer mehr vom Markte verdränge. Welcher Schaden an nationalem Vermögen entständen, wenn mit der Vernichtung der kleineren Betriebe fortgeschritten würde, ergäbe sich schon daraus, daß der Wert der 44 000 binnenländischen Mühlen nach dem Feuerversicherungswert auf 1100–1200 Millionen zu veranschlagen sei, während die 25 meistbegünstigten Großbetriebe nur einen Wert von ca. 30–40 Millionen Mark repräsentieren. Es sei also nicht zu billigen, daß lediglich aus Spekulationsinteresse künstlich neue Riesetriebe geschaffen würden, wo keinerlei Bedürfnis vorliege, und wo es unzweifelhaft sei, daß die neuen Unternehmungen nur durch Vernichtung anderer mindestens gleichwertiger Betriebe sich Raum schaffen könnten. Hätten die Großbetriebe die Kleinbetriebe niedergezwungen, so würden dieselben ihre Macht ausnutzen und dem Konsumenten die Preise vorschreiben.

Die Petitionskommission beantragte Erwägung; die Abg. Dr. Pichler, Erzberger, Schüler und Herold stellten den Antrag auf Berücksichtigung (Nr. 750). Die Sache kam noch nicht zur Beratung, da sie an die Kommission zurückverwiesen wurde.

8. Die Abgeordneten Gröber und Trimborn stellten den Antrag (Nr. 661):

„dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher gegen die aktive und passive Bestechung der in Privatunternehmungen angestellten Personen einschreitet“.

Ein Antrag Dr. Müller-Meinungen (Bp.) forderte erst eine Enquete über die Bestechung von Angestellten und hierbei gutachtliche Vernehmung der letzteren und ihrer

Organisationen (Nr. 627). Letzterer begründete seinen Antrag am 7. März. Staatssekretär Graf Posadowsky wollte erst die Handelskammern hören (157. Sitzung, S. 5052). Der Abg. Gröber hielt diese Anhörung nicht für überflüssig, doch meinte er, daß die Materie bereits für die Gesetzgebung reif sei (160. Sitzung am 10. März 1905, S. 5127). Beide Anträge wurden abgelehnt, fanden aber seither in der Öffentlichkeit lebhaften Anklang.

9. Für den gesamten Mittelstand, auch für das Handwerk und die Landwirtschaft, ist folgender Antrag des Abg. Speck, gestellt am 21. März 1905, in der Budgetkommission von Bedeutung:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die bezüglich der zollfreien Verwendung von Benzin bestehenden Kontrollmaßregeln tunlichst erleichtert werden“.

Heute müssen sehr komplizierte Register über die Verwendung zollfreien Benzins geführt werden, was namentlich dem kleinen Unternehmer in Gewerbe und Landwirtschaft unangenehm ist; das Reichsschatzamt sagte eine Erleichterung der Buchkontrolle zu. (174. Sitzung vom 20. März 1903, S. 5644.)

10. Der Entwurf einer Maß- und Gewichtsordnung ging noch vor Schluß der Session dem Reichstage zu. (Nr. 754). Der Entwurf will 1. die zwangsweise periodische Nach Eichung einführen; 2. die Eichämter verstaatlichen.

Die erste Lesung fand am 5. April 1905 statt. Vom Zentrum sprachen die Abg. Engelen und Osel. Durch Schluß der Session fiel der Entwurf.

11. Die Einschränkung des Flaschenbierhandels forderte eine Anzahl von Petitionen, über welche der Zentrumsabgeordnete Wallenborn einen mit vieler Mühe ausgearbeiteten Bericht erstattete. (Nr. 756.) Die Kommission beantragte Überweisung als Material; die Abg. Erzberger und Dr. Pichler beantragten Überweisung zur Erwägung. Dr. Pichler begründete den Antrag damit, daß es ein weitverbreiteter Wunsch sei, den Flaschenbierhandel unter Konzession zu stellen; dafür spreche die schlechte Lage des Wirtsgewerbes, das schon unter der Konzession

stehe und manchen Einschränkungen unterliege, an die der Flaschenbierhändler sich nicht zu halten habe. Eine Reihe von Eingaben aber führe auch sittliche Momente hierfür an; förmlicher Hausierhandel werde mit dem Flaschenbier getrieben. Der Mißbrauch der geistigen Getränke steige hierdurch immer mehr. (184. Sitzung vom 12. Mai 1905, S. 5984.) Der Sozialdemokrat Heine wandte sich gegen den Antrag des Zentrums, der jedoch mit sehr großer Mehrheit angenommen wurde.

12. Der Kreis der Kaufleute, die zum Amte eines **Handelsrichters** berufen werden können, war seither stets beschränkt. Ein ohne erhebliche Debatte angenommener Gesetzesentwurf (Nr. 657) erweiterte diesen Kreis um ein beträchtliches.

Er schlägt vor, neben den Vorständen der Aktiengesellschaften die Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Vorstände aller sonstigen in das Handelsregister eingetragenen juristischen Personen zu berücksichtigen. Keiner besonderen Erwähnung bedürfen die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Denn sie fallen als Vorstände einer juristischen Person oder, wenn man die Kommanditgesellschaften auf Aktien als juristische Personen nicht ansehen wollte, als Kaufleute, ebenso wie die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, ohne weiteres unter das Gesetz. Gegenwärtig ist zum Handelsrichter nicht befähigt, wer zwar eine Handelsniederlassung im Bezirke der Kammer für Handelsfachen hat, aber nicht zugleich dort wohnt. Auch die Beschränkung ist vielfach als ein Mißstand empfunden worden. Die Entwicklung der größeren Städte drängt dahin, daß immer zahlreichere Unternehmer nur ihre gewerblichen Niederlassungen in der Stadt haben, ihre Privatwohnung aber in einem Vorort oder auf dem Lande suchen. Wenn nun, wie es häufig der Fall ist, der Wohnort und der Ort der Handelsniederlassung in verschiedenen Landgerichtsbezirken liegen, so wird damit nicht nur der Kreis der zu Handelsrichtern geeigneten Personen erheblich

beschränkt, sondern es kommt auch nicht selten vor, daß im Amte befindliche Handelsrichter lediglich infolge Wohnungswechsels die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes verlieren, was im Interesse der Ständigkeit der Rechtsprechung vermieden werden muß. Der Entwurf will auch in dieser Beziehung Abhilfe schaffen, indem er im allgemeinen die Handelsniederlassung der Wohnung im Gerichtsbezirke gleichstellt.

